

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015061/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.07.2015 TOP: 2.5
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015061/3
	Az.:	erstellt am: 21.04.2015

Betreff

**Bebauungspläne Nr. 9, Nr. 11, Nr.15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 19, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 1 (Baasdorf) in Köthen (Anhalt)
hier: Weitergeltungsbeschlüsse zu den örtlichen Bauvorschriften**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
2	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
3	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne:

Nr. 9 „Gelände des ehemaligen Förderanlagen und Kranbau Köthen GmbH“,
Nr. 11 „Geuzer Straße“,
Nr. 15 „Am Wasserturm“,
Nr. 16 „An der Porster Mühle“,
Nr. 17 „Wohngebiet Merzien – Neue Straße“,
Nr. 19 „Lange Straße“,
Nr. 32 „Thomas-Mann-Straße“,
Nr. 33 „Südlich Ratswall“,
Nr. 1 „Am Schrebergartenweg“ OT Baasdorf
in Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§ 85 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Regelung des § 85 (5) des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, welche dort damals neu eingeführt wurde, traten alle örtlichen Bauvorschriften automatisch nach fünf Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wurden.

Die Gemeinden konnten gemäß dieser Vorschrift die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für weitere fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt waren.

Daraufhin wurden im Jahre 2010 alle örtlichen Bauvorschriften geprüft und der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschloss die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften der folgenden Bebauungspläne:

- Nr. 9 „Gelände des ehemaligen Förderanlagen und Kranbau Köthen GmbH“,
- Nr. 11 „Geuzer Straße,
- Nr. 15 „Am Wasserturm“,
- Nr. 16 „An der Porster Mühle“,
- Nr. 17 „Wohngebiet Merzien – Neue Straße“,
- Nr. 19 „Lange Straße“,
- Nr. 32 „Thomas-Mann-Straße“,
- Nr. 33 „Südlich Ratswall“,
- Nr. 1 „Am Schrebergartenweg“ OT Baasdorf

(Anlage, Tabelle: Örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen, erforderliche Weitergeltungsbeschlüsse).

Die BauO LSA wurde seit 2005 mehrfach geändert und berichtigt. Der o. g. Paragraph 85 (5) ist in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. September 2013 nicht mehr vorhanden.

Somit gelten nun wieder alle örtlichen Bauvorschriften in der Regel zeitlich unbegrenzt weiter (wie es vor 2005 auch war).

Da die Weitergeltungsbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) im Jahre 2010 gemäß der damals gültigen Rechtsvorschrift (§ 85 (5) BauO LSA) lauteten:

„Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplanes Nr. ... „...“ in Köthen (Anhalt),...für weitere fünf Jahre.“

ist die Geltungsdauer der betreffenden örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen **(Anlage, Tabelle)** demzufolge jedoch auf diesen Zeitraum von **fünf** Jahren begrenzt.

Deshalb ist es erforderlich, dass für die örtlichen Bauvorschriften, für die im Jahre 2010 dieser Beschluss gefasst wurde, die Weitergeltung für unbestimmte Zeit – ohne zeitliche Begrenzung – im Jahr 2015 rechtzeitig beschlossen werden muss.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne Nr. 9, Nr. 11, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 19, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 1 (OT Baasdorf) in Köthen (Anhalt) ohne zeitliche Begrenzung zu beschließen.

Anschließend an den Weitergeltungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt. Damit ist die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften ohne Zeitbegrenzung rechtswirksam.



Anlage Liste.pdf